Elbingische Anzeigen

von

Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

36tes Stück. Donnerstag den 7ten May, 1789.

Akte wegen Festsetzung der Religionsfreyheit, wie solche in der Versammlung in Virginien zu Anfange des Jahres 1786 zu Stande gekommen ist.

Wir glauben, daß der allmächtige Gott den Geist des Menschen frey geschaffen hat; daß alle Bemühungen, die darauf abzwecken, um diese Freyheit durch Strafen, Auflagen oder Erklärung der Unfähigkeit zu bürgerlichen Aemtern, einzuschränken, weiter nichts bewirken, als daß sie Heucheley und Niederträchtigkeit zur Gewohnheit machen; daß sie dem Plane des heiligen Stifters unserer Religion zuwider sind, der, ob er gleich Herr war über unsern Leib und Geist, sich dieser Herrschaft doch nie bediente, wie er hätte thun können und uns mit Gewalt zu seiner Religion zu ziehen. Wir glauben daß der größte Theil der Erde, zu

zu allen Zeiten, durch den schändlichen Uebermuth der Gesetzgeber, der Staatsbeamten und Priester, welche, alle selbst dem Irrthume unterworfen, ohne alle Inspiration, sich doch eine despotische Gewalt über die Gewissen angemaßt, ihre Meynungen für die einzig wahren und einzig untrüglichen ausgegeben, unter diesem Vorwande selbst Gewalt angewendet haben, um sie auszubreiten, in Fesseln gelegt und getäuscht worden sey. Wir glauben, daß es strafbar und tyrannisch sey, einen Menschen zu zwingen, zur Ausbreitung von Meynungen die er nicht annimmt Steuern zu bezahlen. Wir glauben, daß, wenn man einen Bürger zwingt, diesen oder jenen Geistlichen seiner eigenen Religion zu unterhalten, man dadurch sein natürliches Recht schmälert, weil man ihn der angenehmen Freyheit beraubt, seinen Betrag demjenigen besondern Prediger zu geben, dessen Sittenlehre er den Vorzug giebt, und dessen Beredsamkeit ihn mit größerer Kraft zum Guten hinzieht. Wir glauben, daß man dadurch den Predigtamte selbst schadet; weil man, indem man die Freyheit der Individuen einschränkt, sie abhält, Belohnungen zu geben, die nur aus Hochachtung herfließen, und die den Eifer, das menschliche Geschlecht aufzuklären, anfeuern. Wir glauben, daß unsere bürgerlichen Rechte, nicht stärker von unsern religiösen Meynungen, als von unsern Meynungen in der Arzeneykunst und Geometrie, abhängen. Wir glauben folglich, daß, wenn man einen Bürger des öffentlichen Zutrauens, das ist, der Bekleidung aller ehrenvollen und einträglichen Aemter, für unwürdig erklärt, wofern er sich nicht zu dieser oder jener Religion bekennt, dieses eben so viel heiße, als ihn auf eine ungerechte Weise, aller Privilegien und Vortheile berauben, zu denen ihm die Natur, eben so gut, als allen seinen Mitbürgern ein Recht gab. Wir glauben, daß ein solches Verfahren darauf abziele, die Grundsätze eben dieser Religion, die man doch eigentlich zu verbreiten sucht, zu verderben; denn dadurch, daß man durch das Monopolium von Ehrenstellen und zeitlichen Vortheilen Leute verführt, dieselbe äusserlich zu bekennen, führt man ihr nur Meynungen zu, die sie am Ende entehren. Wir glauben, daß, wenn diejenigen die der Versuchung unterliegen, strafwürdig sind, diejenigen welche sie in Versuchung führen, es nicht weniger sind. Wir glauben, daß wenn man der Obrigkeit in dem Felde der Meynungen das Geringste einräumt; wenn man ihr erlaubt, die Ausübung oder die Verbreitung gewisser Grundsätze unter dem Vorwande trauriger Folgen, die daraus entstehen könnten, einzuschränken, man sich dadurch der Gefahr aussetzt, daß sie ins künftige ihre eigene Meynungen zur Richtschnur ihrer Entscheidung macht, weil sie nunmehr die Meynungen der andern entweder billigen oder verurtheilen wird, je nachdem dieselben entweder übereinstimmen oder davon abweichen werden. Wir glauben, daß, wenn wir auf den eigentlichen Zweck der bürgerlichen Regierung sehen, es für ihre Beamten immer noch Zeit genug ist, sich ins Mittel zu schlagen, wenn solche Grundsätze in offenbare Handlungen wider die Ruhe und die gute Ordnung ausarten. —

Endlich glauben wir auch, daß die Wahrheit groß sey; daß sie, wenn man sie ihrer eigenen Stärke überläßt immer die Oberhand behalten werde; daß sie mächtig genug sey, um den Irrthum zu besiegen; daß sie nie etwas von den Anfällen

zu

zu fürchten habe, die man auf sie thut, wofern nicht menschliche Gewalt sie ihrer natürlichen Waffen und der Freyheit der Untersuchung beraubt, in dem die Irrthümer aufhören gefährlich zu seyn, so bald es erlaubt ist, gegen sie zu Felde zu ziehen.

Es sey also in dieser Versammlung durch eine förmliche Akte beschlossen: „daß Niemand gezwungen seyn soll, sich zu irgend „einer besondern Gottesverehrung zu halten; daß ihm für seinen Körper oder seine „Güter nie unter dem Vorwande seiner „religiösen Meynungen irgend einiger „Zwang, einige Beschwerde oder Last auf„geleget werden solle, daß es allen Men„schen frey stehen solle, ihre Meynungen „in Absicht auf Religion zu bekennen und „mit Gründen zu behaupten, und daß diese „Meynungen nie ihre bürgerliche Fähig„keit auf irgend einige Weise verringern, „vergrößern, oder ihr zu nahe treten sol„len." Und ob wir gleich wissen, daß genwärtige Versammlung, welche das Volk wegen gewöhnlicher Gegenstände der Gesetzgebung zusammen berufen hat, nicht das Recht besitzt; die Akten der künftigen Versammlungen, die eine der unsrigen völlig gleiche Gewalt haben, zu beschränken, und daß es also, selbst den Gesetzen nach unnütz seyn würde, gegenwärtige Akte für unwiderruflich zu erklären; so haben wir doch die Freyheit folgende Erklärung zu thun: „daß die Rechte, welche „diese Akte aufrecht zu erhalten sucht, die „natürlichen Rechte des menschlichen Ge„schlechts sind, und daß, wenn jemals eine „Akte durchgehen sollte, um die gegenwär„tige zu widerrufen oder einzuschränken, „ein solcher Widerruf ein Eingriff in das „natürliche Recht des Menschen seyn „würde."

Welcher Leser von Gefühl für die Würde menschlicher Vernunft und das Glück menschlicher Freyheit, muß sich nicht innigst freuen, ein Land kennen zu lernen, wo solche Grundsätze herrschen; wo man den Menschen als Menschen — gewiß sein größter, eigenthümlichster Vorzug — und nicht als Mitgied einer besondern Religionsparthey schätzt; wo man freylich nicht so viel über Aufklärung schwatzt, aber desto aufgeklärter handelt.

Wechsel-Cours. Königsberg, den 20. Aprill, 1789.

Amsterdam	41 Tage	1 L. vls.		307 1		gr.
—	71 —			305	1/2	gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bco.		136		gr.
—	6 —			135	1/2	gr.
Rändige holländische Ducaten			fl.	9	11	gr.
dito alte				8	29	gr.
Alberts-Thaler rändig				4	13	=
dito alte				4	12	=
Alte Rubeln				3	19	=
Gute dito				3	5	=
Neue dito				3	4	=

Elbingsche Speicher=Getreide=Preise bey Last.

Weizen weisse Poln. —	Pfd.	bis	Fl.
dito. hochbunte dito. —	128 —	340 —	330
dito. bunte Thornsche —	126 —	315 —	310
Roggen reine Poln. —	120 —	190 —	185
dito. Werder und Höchsche	— —	— —	—
Gerst — —	100 —	160 —	—
Haber — —	— —	105 —	—
Erbsen weisse frische —	— —	220 —	
ditó graue frische —	— —	230 —	—
Malz — —	— —	165 —	—

Das unter dem Namen die 3 Mohren bekannte und zur Wirthschaft bequeme Wohnhaus in der Fischerstraße ist ganz oder an 2 Familien künftige Michael zu vermiethen. Nähere Nachricht hievon giebt die hiesige Buchhandlung.

Ein in der Hundgasse gelegener auf 4 Pferde eingerichteter Stall ist auf Michael zu vermiethen; kann auch auf Verlangen gleich geräumt werden. Nähere Nachricht hievon giebt die hiesige Buchhandlung.

In der Neustadt ist in der Herrengasse ein bequemes Wohnhaus mit 4 Stuben, 2 Kammern und Stallung künftige Michael zu vermiethen, und kann auch früher bezogen werden. Nähere Nachricht hievon giebt die hiesige Buchhandlung.

Das in der Straße am Wasser bisher von dem Kaufmann Herrn Renne bewohnte Brau= und Wohnhaus nebst Stall, Schüttung und Holzraum, davon aber letztere und der Stallraum Ausgänge nach den Krahn haben, ist auf Michaelis c. miethlos. Liebhaber wollen sich darüber bey der Eigenthümerin, der Frau Bürgermeisterin Brackenhausen melden. Elbing, den 5. May 1789.

August Rückert von Berlin hat die Ehre sich einem geehrten Publiko zum gegenwärtigen Markte mit einem vollständigen Sortiment aller Gattungen Galanterie= und Moden=Waaren zu empfehlen, logiret in der Spieringsstraße in der Behausung der Frau Bürgermeisterin Willmson.

Ein Haus auf der Hommel gelegen Nr. 10. ist nebst Stall Michaeli zu vermiethen. George Schmidt.

Ein Haus in der hintersten Gasse an der Körpergasse Nr. 338. ist aus freyer Hand zu verkaufen. Mehr Nachricht in diesem Hause selbst.

Bey dem hiesigen Kinderhaus=Stifte liegen 300 Rthl. zur Austhuung gegen 5 pro Cent Interessen und hypothekarische Sicherheit vorräthig, diejenigen also die dieses Capital anleihen wollen, und die gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können sich mit Vorzeigung ihrer schriftlichen Documente bey einem unserer Secretaire ad Protocollum melden. Elbing, den 7ten April 1789.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe des comb. Magistrats

Frisches Selterwasser in Bouteilen, den Krügen an Größe gleich, ist beym Apotheker Schönwald für 18 gr. zu haben.